

10.04.01

In - Fz

Gesetzesantrag

des Landes Hessen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenrechts- rahmengesetzes (BRRG)

A. Problem und Ziel

Die Möglichkeit, Beamte bei begrenzter Dienstfähigkeit weiter zu beschäftigen, ist nur für aktive Beamte eröffnet (§ 26a BRRG). Zur konsequenten Umsetzung des Grundsatzes „Rehabilitation vor Versorgung“ sollten unter den gleichen Voraussetzungen auch Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit bereits in den Ruhestand versetzt worden sind, reaktiviert werden können.

B. Lösung

Entsprechende Ergänzung des § 29 BRRG

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand
Durch die Arbeitsleistung der reaktivierten Beamten werden Versorgungskosten eingespart.
2. Vollzugaufwand
Wegen Geringfügigkeit nicht quantifizierbar.

E. Sonstige Kosten

Keine

10.04.01

In - Fz

Gesetzesantrag
des Landes Hessen

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenrechts-
rahmengesetzes (BRRG)**

Der Hessische Ministerpräsident

Wiesbaden, den 9. April 2001

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Kurt Beck

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Hessische Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat den anliegenden

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag gemäß
Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates den
zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen



Roland Koch

Drucksache 291/01

A n l a g e

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 29 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654) wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die erneute Berufung in ein Beamtenverhältnis ist auch in den Fällen der begrenzten Dienstfähigkeit (§ 26a) möglich.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Angesichts des enormen Anstiegs vorzeitiger Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit ist es geboten, alle rechtlichen Möglichkeiten zur konsequenten Umsetzung des Grundsatzes „Rehabilitation vor Versorgung“ zu schaffen. Die Reaktivierung nach Wiedererlangung der Dienstfähigkeit soll deshalb auch auf Fälle erstreckt werden, in denen wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzte Beamte (wieder) begrenzt dienstfähig i.S.d. § 26a BRRG sind.

Der begrenzten Dienstfähigkeit wird allerdings nur Erfolg beschieden sein, wenn damit gegenüber dem Ruhestand auch ein finanzieller Anreiz verbunden ist.

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG)

A. Problem und Ziel

Die Möglichkeit, Beamte bei begrenzter Dienstfähigkeit weiter zu beschäftigen, ist nur für aktive Beamte eröffnet und an die Vollendung des fünfzigsten Lebensjahres geknüpft (§ 26a BRRG). Es ist sachlich nicht gerechtfertigt, bei der begrenzten Dienstfähigkeit lebensjüngere Beamte dadurch besser zu stellen, dass sie wegen der Vorgabe einer nicht nachvollziehbaren Altersgrenze trotz vorhandener Teildienstfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden müssen. Die Streichung der Altersgrenze soll eine Gleichbehandlung sämtlicher begrenzt dienstfähiger Beamter sicherstellen.

Ferner sollten zur konsequenten Umsetzung des Grundsatzes "Rehabilitation vor Versorgung" unter den gleichen Voraussetzungen wie für die Weiterbeschäftigung von begrenzt dienstfähigen Beamten auch Beamte, die wegen Dienstunfähigkeit bereits in den Ruhestand versetzt worden sind, reaktiviert werden können.

B. Lösung

Entsprechende Änderung des § 26a BRRG und Ergänzung des § 29 BRRG.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Durch die Weiterbeschäftigung lebensjüngerer begrenzt dienstfähiger Beamter und die Arbeitsleistung der reaktivierten Beamten werden Versorgungskosten eingespart.

2. Vollzugsaufwand

Wegen Geringfügigkeit nicht quantifizierbar.

E. Sonstige Kosten

Keine

01.06.01

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG)

Der Bundesrat hat in seiner 764. Sitzung am 1. Juni 2001 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), zuletzt geändert durch..., wird wie folgt geändert:

1. In § 26a Abs. 1 werden die Wörter "das fünfzigste Lebensjahr vollendet hat und er" gestrichen.
2. Dem § 29 wird folgender Absatz 3 angefügt:
"(3) Die erneute Berufung in ein Beamtenverhältnis ist auch in den Fällen der begrenzten Dienstfähigkeit (§ 26a) möglich."

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die in § 26a BRRG vorgegebene Altersgrenze ist willkürlich gezogen. Die beamtenpolitisch problematischen und auch in der Öffentlichkeit kaum verständlichen Fälle betreffen aber vor allem jüngere Beamte, die z. B. mit 35 oder 40 Jahren in den Ruhestand versetzt werden müssen, obwohl sie noch teildienstfähig sind, so dass die Altersgrenze unpraktikabel ist. Nach der jetzigen Rechtslage werden älteren Beamten umfangreichere Dienstleistungspflichten auferlegt als lebensjüngeren Beamten. Die Altersgrenze bei der begrenzten Dienstfähigkeit soll daher ersatzlos entfallen.

Zu Nummer 2

Angesichts des enormen Anstiegs vorzeitiger Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit ist es geboten, alle rechtlichen Möglichkeiten zur konsequenten Umsetzung des Grundsatzes 'Rehabilitation vor Versorgung' zu schaffen. Die Reaktivierung nach Wiedererlangung der Dienstfähigkeit soll deshalb auch auf Fälle erstreckt werden, in denen wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzte Beamte (wieder) begrenzt dienstfähig i.S.d. § 26a BRRG sind.

Zu Artikel 2

Regelt das Inkrafttreten.